



## **Einleitung:**

Das Vertragsverhältnis sowie die allgemeinen Abonnementbedingungen zwischen der Pathé Suisse SA (vertreten durch Connectum, Grossrietstrasse, 8606 Nänikon) und dem Abonnenten wird durch den Abonnenten und Rechnungsempfänger, sofern dieser eine andere Person ist mit der Unterzeichnung des Vertrages akzeptiert.

## **Gegenstand des Vertrages:**

Das Abonnement Pathé Pass gewährt dem Abonnenten unbeschränkten Zutritt zu sämtlichen Schweizer Pathé Kinosälen (Liste unter: [www.pathe.ch](http://www.pathe.ch)). Unter unbeschränkten Zutritt versteht man die Berechtigung für den Abonnenten, im Rahmen der verfügbaren Plätze, für alle Filme und Vorführungen, unter Vorbehalt von Ciné Deluxe/VIP, Live-Übertragungen (z. B. Oper, Ballett, Theater, Konzerte etc.) und nichtkommerziellen Privatfilmvorführungen. Darüber hinaus befreit das Abonnement den Abonnenten nicht von gegebenenfalls zusätzlichen Kosten bei Sondervorstellungen. Insbesondere gelten Aufschläge für Vorstellungen mit 4DX, IMAX und / oder Premiumsessel und D-BOX sowie für Spezialbrillen (3D, IMAX und Überbrillen).

Das auf dem Pathé Pass eingetragene Abonnement erlaubt den Zugriff auf ein Konto auf dem Pathé-Server, das ein digitales Lichtbild, den Nachnamen und Vornamen, das Geburtsdatum, die Telefonnummer, die E-Mail-Adresse und die Anschrift des obligatorisch in der Schweiz wohnhaften Abonnenten enthält. Das Abonnement ist persönlich und nicht übertragbar.

Um Zutritt zu den Kinosälen zu erhalten muss sich der Karteninhaber zuerst seinen Platz auf [pathe.ch](http://pathe.ch), an den Ticketautomaten oder an der Kinokasse nehmen. Der Abonnent muss dann sein Ticket und seine Carte Pathé als Beleg für das Pathé-Pass-Abonnement an der Eingangskontrolle des Kinos vorlegen. Der Abonnent kann aufgefordert werden, seine Identität nachzuweisen und die Gültigkeit der Karte kann jederzeit kontrolliert werden. Der Abonnent kann unter keinen Umständen die Rückzahlung eines Eintritts verlangen, wenn dieser nach Vorzeigen des Abonnements, gewährt wurde.

Solange die Vorführung, für die der Abonnent einen Sitzplatz zugewiesen bekommen hat, nicht beendet ist, kann er keine neue Vorstellung besuchen.

## **Abschlussbedingungen des Abonnements, Preis und Kosten:**

Der Abschluss des Abonnementvertrages erfolgt durch die Übergabe eines vom Abonnenten oder allenfalls vom Rechnungsempfänger, vollständig ausgefüllten und unterzeichneten Abonnementvertragsformulars an der Kasse eines Pathé Kinos. Beim Abschluss des Abonnementvertrages wird ein digitales Foto des Abonnenten gemacht. Der Abonnent und gegebenenfalls der Rechnungsempfänger müssen bei Vertragsabschluss einen Identitätsausweis vorlegen. Die Carte Pathé als Beleg für das Pathé-Pass-Abonnement wird dem Abonnenten an der Kasse ausgehändigt. Der Zahlende muss obligatorisch mindestens 18 Jahre alt sein.

Die Pathé Suisse SA behält sich das Recht vor, einer Person, sei es als Abonnenten oder als Rechnungsempfänger, nachträglich ein Abonnement zu verweigern, wenn dieser als Abonnent oder Rechnungsempfänger seinen Pflichten, insbesondere jener der Bezahlung eines früheren Abonnements nicht nachgekommen ist oder letztendlich, wenn einer der Beiden ein Hausverbot bei Pathé erhalten hat (s. Zutrittsbedingungen für Pathé Kinos).

Für die Karte und das Abonnement gelten die Preise am Tag des Abonnementvertragsabschlusses. Die pauschale Kartengebühr wird auf dem Abonnementpreis hinzugerechnet. Die Kartengebühr ist unter Vorbehalt von Verlust oder Diebstahl nur einmal fällig.

## **Zahlungsmodalitäten:**

Für das erste Abonnementjahr kann der Abonnent oder gegebenenfalls der Rechnungsempfänger entweder:

- den gesamten Jahresbetrag zuzüglich der eventuellen weiteren Kosten der Karte bei Vertragsabschluss an der Kinokasse bezahlen
- oder die Gebühren für die ersten zwei Abonnementsmonate zuzüglich der eventuellen weiteren Kosten der Karte an der Kinokasse bezahlen mit anschliessender Belastung der Monatsraten per LSV/Debit Direct vom Bank- / Postkonto, am 26. Tag jedes Monats, erstmals während des zweiten Monats nach Abschluss des Abonnements. Wenn zum Beispiel das Abonnement am 15. Oktober abgeschlossen wurde, so erfolgt die erste Belastung am 26. Dezember.
- Vor Ende des ersten Abonnementsjahres, kann der Abonnent oder gegebenenfalls der Rechnungsempfänger, der die 12 ersten Abonnementsmonate und die der eventuellen weiteren Kosten der Karte beim Abonnementabschluss mit einer einzigen Zahlung beglichen hat, die Zahlung des Abonnements fortsetzen:
  - entweder durch Bezahlung eines vollständigen Abonnementsjahres gemäss den am Tag der Einzahlung geltenden Tarife per Einzahlungsschein oder jeglichem anderen Zahlungsmittel das von der Pathé Suisse SA akzeptiert wird;
  - oder durch monatliche Bezahlung per LSV oder Debit Direct vom Bank- oder Postkonto, am 26. Tag jedes Monats ab dem 13. Abonnementmonat. Ein Antragsformular wird dem Abonnenten und gegebenenfalls dem Rechnungsempfänger vor Ablauf des ersten Abonnementsjahres übergeben.

- Abonnenten, die sich vom ersten Jahr an für die Bezahlung per LSV oder Debit Direct entschieden haben, wird weiterhin das angegebene Konto belastet, es sei denn, der Abonnent oder der Rechnungsempfänger haben einen Antrag gestellt, um mit einem von der Pathé Suisse SA akzeptierten Zahlungsmittel zu bezahlen. Bei Zahlungsverzug wird das Abonnement gesperrt. Die Mindestvertragsdauer wird durch den Zahlungsverzug nicht beeinflusst oder verlängert.

#### **Inkrafttreten und Minimaldauer des Vertrages:**

Das Abonnement tritt mit dessen rechtsgültigen Unterzeichnung und der entsprechenden Aktualisierung der Carte Pathé an der Kinokasse. Es besteht eine Mindestvertragsdauer von 12 Monaten. Zum Beispiel: Wenn ein Abonnement am 15. Januar 2017 in Kraft tritt, bleibt es mindestens bis zum 14. Januar 2018 gültig.

#### **Kündigung und Weiterführung des Abonnements:**

Das Abonnement wird für eine Mindestdauer von einem Jahr abgeschlossen.

Bei monatlicher Bezahlung per Lastschriftverfahren wird es stillschweigend auf unbestimmte Zeit weitergeführt, falls es nicht von einer der Parteien 2 (zwei) Monate vor Ende des ersten Jahres gekündigt wurde. Bei einer stillschweigenden Weiterführung wird das Abonnement auf unbestimmte Zeit weitergeführt. Es kann von einer der Parteien jederzeit mit einer zweimonatigen Frist gekündigt werden. Massgebend ist das Empfangsdatum des Kündigungsschreibens. Das Kündigungsschreiben muss an einer der Korrespondanzadresse hier unten geführt. Das Empfangsdatum gilt als Anfang der Kündigungsfrist.

Das für einen Zeitraum von 12 Monaten abgeschlossene und bezahlte Abonnement wird automatisch gekündigt, ausser wenn innerhalb von 10 Tagen vor Auslaufen des Vertrages eine neue Zahlung für eine neue Dauer von 12 Monaten erfolgt.

Die Weiterführung des Abonnements erfolgt unter Anwendung der zum Zeitpunkt der Weiterführung geltenden Abonnementbestimmungen und Bedingungen, namentlich unter Anwendung der aktuellen Preis- und Nutzungsbestimmungen, welche seit Abschluss des Abonnementvertrages geändert haben können. Wenn das Abonnement gegen Zahlung ein gesamtes Jahr verlängert wird, gelten die Bedingungen der Erneuerung des Zahlungszeitpunkts der Verlängerung. Wird das Abonnement mit monatlicher LSV oder Debit Direct Belastung weitergeführt, dann kann das Abonnement jederzeit mit einer zweimonatigen Frist gekündigt werden. Die Pathé Suisse SA behält sich das Recht vor, den weitergeführten Abonnementvertrag den neuen geltenden Bestimmungen, wie namentlich Preis- und Nutzungsbestimmungen, unter Berücksichtigung einer zweimonatigen Frist vor Anpassung oder möglicher Kündigung, anzupassen.

#### **Kündigungsmöglichkeiten durch die Pathé Suisse S.A.:**

Die Pathé Suisse SA kann sich auf eine rechtmässige, fristlose, per Brief erfolgte Kündigung des Abonnements berufen wenn:

- der Abonnent oder Rechnungsempfänger ganz oder teilweise mit einer Bezahlung in Verzug geraten ist.
- der Abonnent oder Rechnungsempfänger bei der Erstellung des Dossiers betrogen haben (namentlich falsche Angaben oder Vorweisung von gefälschten Dokumenten).
- der Abonnent die mit seinem Abonnement verbundenen Rechte an eine Drittperson übertragen hat, die ihren Platz somit durch arglistige Täuschung erlangt hat
- der Abonnent oder eine von ihm bestellte Drittperson bei der Benutzung des Abonnements betrogen hat (namentlich das Beziehen von mehreren Tickets für dieselbe Vorstellung oder die Beanspruchung eines Platzes für eine Vorstellung, die er nicht besucht hat).
- der Abonnent sich aggressiv gegenüber anderen Kinokunden oder dem Kinopersonal verhält oder äussert.
- der Abonnent den ruhigen Verlauf einer Vorführung gestört hat.
- der Abonnent die Sicherheits- und Geschäftsbedingungen der Kinosäle missachtet hat.
- der Abonnent vorsätzlich gewalttätige, räuberische oder zerstörerische Handlungen ausgeübt hat.
- der Abonnent nicht die Zutrittsbedingungen für Pathé Kinos beachtet hat

In allen diesen Kündigungsfällen, wird das Abonnement, ab Kenntnisnahme des Kündigungsgrundes, sofort gesperrt und eine Umtriebs Entschädigung in der Höhe von zwei Monatsraten auf dem bereits bezahlten Betrag zurückbehalten oder von Pathé Suisse SA in Rechnung gestellt. Weitere Schadenersatzforderungen bleiben vorbehalten. Ist die Mindestvertragsdauer noch nicht abgelaufen, so wird eine Entschädigung in der Höhe der noch verbleibenden Monatsraten fällig.

#### **Verlust, Diebstahl und Fehlfunktion der Karte:**

Im Falle des Verlustes oder Diebstahls der Karte muss der Abonnent die Pathé Suisse SA sofort per E-Mail, Brief oder Telefon unter der unten angegebenen Adresse bzw. Telefonnummer darüber in Kenntnis setzen, damit die Karte deaktiviert wird. Gleichzeitig muss der Abonnent sich obligatorisch an der Kasse eines Pathé Kinos gegen Zahlung einer Gebühr von CHF 10.-\* eine neue Karte aushändigen lassen. Der Abonnent hat jederzeit die Möglichkeit, seine Tickets über sein Onlinekonto zu beziehen. Ohne gültiges Ticket darf er keine Vorstellung besuchen.

\* unter Vorbehalt von Preisänderungen

**Persönlichen Daten:**

Das Konto des Abonnenten enthält den Namen und Vornamen, das Geburtsdatum, die Adresse (obligatorisch wohnhaft in der Schweiz), die E-Mail-Adresse und die Telefonnummer des Abonnenten.

Der Abonnent ist verpflichtet, sämtliche Änderungen von Angaben, die bei Aufnahme des Abonnements gemacht wurden, unverzüglich schriftlich an die unten angegebenen Postadresse mitzuteilen. Im Falle einer Änderung dieser Daten, wie zum Beispiel: Heirat, Namensänderung oder Änderung des Wohnorts muss der Abonnent die Pathé Suisse SA benachrichtigen, damit sichergestellt ist, dass die Daten des Abonnentenkontos mit seinem gültigen Identitätsausweis übereinstimmen. Ohne Meldung kann dem Abonnenten im Falle einer Personalausweiskontrolle das Abonnement gesperrt werden. Der Abonnent und gegebenenfalls der Rechnungsempfänger sind gehalten, jegliche Änderungen der Zahlungsverbindungen, sowie jede Namens- oder Adressänderung des Rechnungsempfängers umgehend zu melden. Die Pathé Suisse SA behält sich das Recht vor, das Foto des Abonnenten wenn nötig, zu erneuern.

Dem Abonnenten wird vorgeschlagen, ein „Web Konto“ auf der Website [www.pathe.ch](http://www.pathe.ch) im Bereich „Mein Konto“ anzulegen um dem Treueprogramm von Pathé beizutreten. Die Erstellung dieses Webkontos ermöglicht es dem Abonnenten, gelegentlich von zusätzlichen Vorteilen zu profitieren (s. allgemeine Bedingungen des Pathé Club).

**Allgemeine Abonnementsaufhebung:**

Im Falle einer allgemeinen Abonnementsaufhebung, kündigt die Pathé Suisse SA, mittels Plakaten in den Kinos und mittels Schreiben per E-Mail an die Abonnenten, unter Einhaltung der Kündigungsfrist von zwei Monaten auf Ende jedes Monats, die Aufhebung der Abonnementverträge an.

Falls sich ein Abonnement zum Zeitpunkt seiner Aufhebung in der anfänglichen einjährigen Vertragsdauer befindet oder mit Vorauszahlung für ein Jahr weitergeführt wurde, übergibt die Pathé Suisse SA dem Abonnenten für die verbleibende Abonnementszeit pro Woche eine ein Jahr gültige Einladung.

Wenn das Abonnement auf unbeschränkte Dauer weitergeführt und mit monatlichen Belastungen bezahlt wurde, dann endet das Abonnement mit Ablauf der zweimonatigen Frist. Die monatlichen Raten bis zum Ablauf des Abonnements bleiben geschuldet.

**Anwendbares Recht:**

Diese allgemeinen Abonnementsbedingungen sind dem Schweizer Recht unterstellt.

**Änderungen der allgemeinen Geschäftsbedingungen**

Die Pathé Suisse S.A. behält sich das Recht vor, die geltenden Geschäftsbedingungen jederzeit zu ändern. Die geänderten Geschäftsbedingungen entfalten umgehend Gültigkeit für sämtliche neu abgeschlossenen Abonnemente. Für bereits bestehende Abonnemente entfalten sie die Gültigkeit einen Monat ab Bekanntgabe Datum, bestehende Abonnenten haben während dieses Monats die Möglichkeit, ihr Abonnement gemäss geltenden Bedingungen zu kündigen, sofern sie mit den neuen Geschäftsbedingungen nicht einverstanden sind. Neu in Kraft getretene Geschäftsbedingungen werden in sämtlichen Pathé Kinos durch Plakataushang unter Angabe des Datums ihres Inkrafttretens zur Kenntnis gebracht. Gleichzeitig stehen sie auf der Pathé Website [www.pathe.ch](http://www.pathe.ch) zum Download bereit. Dieses Angebot ist in sämtlichen Schweizer Pathé Kinosälen (siehe [www.pathe.ch](http://www.pathe.ch)) gültig. Diese Geschäftsbedingungen treten am 30. August 2018 in Kraft.

**Kundeninformation für den Pathé Pass:**

per Telefon:

- 0848 101 303 für deutsch
- 0848 101 404 für französisch

per E-Mail:

- [cine-pass@pathe.ch](mailto:cine-pass@pathe.ch)

**Postadresse:**

PATHE PASS  
Grossrietstrasse 7  
CH-8606 Nänikon

*Die Adresse gilt nur für allfälligen Fragen  
bezüglich den Pathé Pass.*

